

Februar/März 2023

Betrifft: Direktzahlung zum Ruhe- oder Versorgungsbezug

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Zur Abfederung der allgemeinen Teuerung ist im März 2023 für Pensionistinnen und Pensionisten **folgende Direktzahlung** vorgesehen:

Bezieherinnen und Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges in der Höhe von bis zu brutto EUR 2.500,-- erhalten mit dem Bezug für März 2023 eine Einmalzahlung. Die **Höhe** dieser Einmalzahlung ist vom **individuellen Gesamtpensionseinkommen** im Jänner 2023 abhängig:

- bis EUR 1.666,66 beträgt die Direktzahlung 30% des Gesamtpensionseinkommens
- von EUR 1.666,67 bis zu EUR 2.000,-- beträgt die Direktzahlung EUR 500,--
- von EUR 2.000,01 bis EUR 2.500,-- sinkt die Höhe der Direktzahlung von EUR 500,-- auf EUR 0,00 linear ab.

Die Direktzahlung wird völlig abzugsfrei ausbezahlt. In Ihrer beiliegenden Bezugsaufstellung für März 2023 ist die Zahlung unter „**Direktzahlung**“ gesondert angeführt.

Weitere Hinweise:

Bezieherinnen und Bezieher mehrerer Pensionsleistungen erhalten die Direktzahlung nur einmal. Besteht ein Pensionsanspruch aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (insbesondere von der Pensionsversicherungsanstalt oder der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen) wird die Direktzahlung nur mit dieser Pensionsleistung ausbezahlt; sonst wird die Direktzahlung mit der höchsten Pensionsleistung ausbezahlt.

Für telefonische Auskünfte zur Pension steht Ihnen das PensionsServiceCenter der BVAEB unter 050405 - 15 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau

Bundesministerium
für Finanzen

Pensionsanweisung: Zahlungsinformationen am Kontoauszug – Kurzbezeichnungen:

- PE** Bruttobezug: Ruhe- oder Versorgungsbezug, Kinderzuschüsse, Zulagen und Sonderzahlungen im aktuellen Monat
- PF** Pflegegeld im aktuellen Monat
- LST** Abzug der Lohnsteuer (laufende und fixe Lohnsteuer)
- KV** Abzug Krankenversicherungsbeitrag
- PSB** Abzug Pensionssicherungsbeitrag
- STB** Lohnsteuerbemessungsgrundlage im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- KVB** Beitragsgrundlage der Krankenversicherung im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- MV** Mitversteuerungsbetrag (aufgrund einer gemeinsamen Versteuerung eines weiteren Bezuges im aktuellen Monat samt allfälliger Sonderzahlung)
- RR** Rückrechnungen und Aufrollungen aus Vormonaten, Summe an Nachzahlungen oder Forderungen
- SO** Sonstige Leistungen (**Direktzahlung 2023**) und Abzüge (Gewerkschaftsbeitrag, Exekutionen, Naturalwohnungsmieten, Heimkosten, Prämienzahlungen, Rateneinbehalte, etc.)

Im folgenden **Beispiel** ist die übliche Reihenfolge der Informationen auf einem Kontoauszug ersichtlich und farblich gekennzeichnet:

Kontoauszug vom 4.03.2023			
Datum	Buchungstext	Wert	Betrag
01.03.	PENS23-03 /9834120446/4711 /PE2139,72	01.03.	2.391,62
	PF175,00	SO360,29	RR87,97
	LST214,44-	KV90,59-	PSB66,33-
	STB1982,80*	KVB1848,79*	MV0,0*

1. Zeile	Bezug für: März 2023	Personalnummer	Bruttobezug (Ruhegenuss- und Nebengebühreuzulage)
2. Zeile	Pflegegeld	Sonstige Leistungen und Abzüge	Rückrechnungen Vormonate (Guthaben/Forderungen)
3. Zeile	Abzug Lohnsteuer	Abzug Krankenversicherungsbeitrag	Abzug Pensionssicherungsbeitrag
4. Zeile	Lohnsteuerbemessungsgrundlage aktueller Monat	Krankenversicherungsbeitragsgrundlage aktueller Monat	Mitversteuerungsbetrag (gemeinsame Versteuerung)

Hinweis zu Sonderzahlungen: Sonstige Bezüge werden in den Monaten 3, 6, 9 und 12 im Vorhinein oder in den Monaten 4 und 10 im Nachhinein ausbezahlt. Gem. § 67 Abs. 2 EStG 1988 darf in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit festen Steuersätzen gem. § 67 Abs. 1 besteuert werden. Die übersteigenden Beträge sind durch Aufrollung gem. § 67 Abs. 10 EStG 1988 wie ein laufender Bezug zu versteuern. Die Aufrollung der Lohnsteuer wird durch den Arbeitgeber bei der letzten Auszahlung eines laufenden Bezuges im Kalenderjahr gem. § 77 Abs. 4a EStG 1988 vollzogen.